

„Begleitetes Fahren ab 17“ (§ 48a FeV)
Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis

Antragsteller/-in (Fahrschüler/-in):

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße / PLZ / Wohnort):	

Ich beantrage die Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“.

Als Begleitpersonen benenne ich

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum:
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum:

(Weitere Begleitpersonen sh. Rückseite)

Die Zustimmungen der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitpersonen sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzliche Vertreter

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum:
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum:

Gemäß § 1629 Abs. 1 S. 2 BGB vertreten die Eltern das Kind gemeinsam. Diese Gesamtvertretung bedeutet, dass Vater und Mutter im Umfang ihrer elterlichen Sorge nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Es müssen also **beide Elternteile** den Antrag unterschreiben. **Sollte eine Person allein vertretungsberechtigt sein, ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen.**

☐ Ich bin allein vertretungsberechtigt

Ich bin einverstanden, dass die obengenannte Person (Antragsteller/-in) „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ teilnimmt. Mit den benannten Begleitpersonen bin ich ebenfalls einverstanden.

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Ort, Datum, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Angaben der Begleitperson

Anlage zum Antrag zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/-in

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum
------------------	--------------

Begleitperson:

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift		
Telefonnummer		Email-Adresse
Führerschein der Klasse	Ausgestellt am	durch Fahrerlaubnisbehörde

(Kopie des Führerscheines und des Personalausweises, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Angaben der Begleitperson

Anlage zum Antrag zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17“

Antragsteller/-in

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum
------------------	--------------

Begleitperson:

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift		
Telefonnummer		Email-Adresse
Führerschein der Klasse	Ausgestellt am	durch Fahrerlaubnisbehörde

(Kopie des Führerscheines und des Personalausweises, Vorder- u. Rückseite ist beigelegt)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme „Begleitetes Fahren ab 17 Jahren“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV):

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 **nicht** begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- 1a. 3,5 ng/ml oder mehr Tetrahydrocannabinol im Blutserum hat,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson